



Änderungsvorschläge

**zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der
Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG
vom 22. Juni 2011, KOM(2011) 370 endgültig**



Inhaltsübersicht über die GEODE-Änderungsvorschläge

Artikel 4	Öffentliche Einrichtungen.....	3
Artikel 6	Energieeffizienzverpflichtungssysteme <i>und andere Maßnahmen</i>.....	3
Artikel 7	Energieaudits und Energiemanagementsysteme	5
Artikel 8	Verbrauchserfassung und informative Abrechnung	6
Artikel 10	Förderung von Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung.....	9
Artikel 12	Energieübertragung/-fernleitung und -verteilung	11
ANHANG I	Allgemeine Grundsätze für die Berechnung der Strommenge aus KWK	15
ANHANG II	Verfahren zur Bestimmung der Effizienz des KWK-Prozesses	15
ANHANG VI	Mindestanforderungen an die Erfassung des individuellen Energieverbrauchs und die Häufigkeit der Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs	16
ANHANG VII	Effizienzplanung bei der Wärme- und Kälteversorgung	19
ANHANG XI	Energieeffizienzkriterien für die Regulierung von Energienetzen und für von Energieregulierungsbehörden festgesetzte oder genehmigte Netztarife	20
ANHANG XII	Energieeffizienzanforderungen an Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber.....	22



Artikel 4 Öffentliche Einrichtungen

Absätze 1 bis 3: unverändert

4. Die Mitgliedstaaten ~~fordern~~ **stellen sicher, dass** die öffentlichen Einrichtungen ~~auf~~,
- a) im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz der Einrichtungen einen Energieeffizienzplan mit speziellen Energieeinsparzielen einzeln oder als Teil eines umfassenderen Klima- oder Umweltplans zu verabschieden;
 - b) ein Energiemanagementsystem als Bestandteil der Umsetzung ihres Plans einzuführen.

Inhalt und Rahmen dieser Pläne werden auf nationaler Ebene bestimmt und auf regionaler und lokaler Ebene entsprechend der Besonderheiten der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen ausgearbeitet und verabschiedet.

Die von den regionalen und lokalen Einrichtungen verabschiedeten Energieeffizienzpläne sollten rechtlich verbindlich sein.

Begründung: Die GEODE sieht die Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Energieeffizienz auf lokaler und regionaler Ebene zu verstärken. Die genaue Ausrichtung sowie die Maßnahmen auf diesen Ebenen sollten in einem Bottom-Up-Prozess entschieden werden. Die Kälte- und Wärmepläne in Artikel 10 sollten ggf. fester Bestandteil der Energieeffizienzpläne sein.

Artikel 6 Energieeffizienzverpflichtungssysteme **und andere Maßnahmen**

- Abs. 1 Jeder Mitgliedstaat führt ein Energieeffizienzverpflichtungssystem ein **oder ergreift andere Maßnahmen, um Energieeinsparungen bei den Endkunden zu erreichen**. Dieses System gewährleistet **bzw. die anderen Maßnahmen gewährleisten**, dass entweder alle Energieverteiler oder alle Energieeinzelhandelsunternehmen, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats tätig sind, ~~jährliche Energieeinsparungen in einer Höhe erzielen, die 1,5 % ihres im vorangegangenen Jahr~~ **Maßnahmen ergreifen, die Energieeinsparungen [angepasst an Durchschnittsjahre und andere relevante Faktoren wie das Wirtschaftswachstum] von mindestens 4.5% ihres in den drei vorangegangenen Jahren** in diesem Mitgliedstaat realisierten Energieabsatzvolu-



mens ~~unter Ausschluss der im Verkehrswesen genutzten Energie~~ entsprechen. ~~Diese Energieeinsparung muss durch die verpflichteten Parteien bei den Endkunden erzielt werden.~~

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen im Verkehrsbereich in ihre nationalen Systeme einbeziehen.

Begründung: Ein Energieeffizienzverpflichtungssystem, wie z.B. das in einigen Mitgliedsstaaten umgesetzte System der Weißen Zertifikate, ist eine von vielen Möglichkeiten, durch die Anreize für Energieeffizienz bei den Endverbrauchern gesetzt werden sollen. Allerdings bedingt der regulatorischen Rahmens der Energiemärkte, auf welche Weise ein Mitgliedstaat am effektivsten Energieeinsparungen erreichen kann. Die Besteuerungs- und Förderungssysteme sowie die Marktgestaltung unterscheiden sich häufig stark in den Mitgliedsstaaten. Daher wäre es nicht zielführend, Energieeffizienzverpflichtungssysteme gegenüber anderen Einsparmechanismen zu privilegieren.

Darüber hinaus stellen diese Systeme nicht die einzige Maßnahme dar, die die Mitgliedsstaaten zur Erreichung ihrer Ziele einführen können, wobei ehrgeizigere Ziele möglich jedoch nicht verbindlich sind. Allein durch die Erwähnung der unter Absatz 9 des originalen Entwurfstexts beschriebenen Alternative bereits in Absatz 1 wird diese von Anfang an auf die gleiche Ebene mit Energieeffizienzverpflichtungssystemen gestellt.

Zur Erleichterung der Umsetzung und zur Klarstellung der Rolle und Aufgaben der verpflichteten Parteien ist ein flexibler und weniger bürokratisch ausgerichteter Ansatz erforderlich. Da der Energieverbrauch über die Jahre erheblich variiert, sollten die vorangegangenen drei Jahre anstelle eines Jahres die Berechnungsgrundlage bilden. Energieeffizienzverpflichtungssysteme oder andere Maßnahmen sollten zu Energieeinsparungen in Höhe von 4.5% über einen Zeitraum von drei Jahren führen. So wird ein Zeitspanne zur Umsetzung gewährt, die eine messbare und wirungsvolle Implementierung gewährleistet.

Da das Energieeffizienzziel der EU den Verkehrsbereich einbezieht, sollte es für Mitgliedstaaten möglich sein, den Verkehrsbereich bei Energieeffizienzmaßnahmen zu berücksichtigen. Im Verkehrsbereich ergriffene Maßnahmen haben einen direkten Einfluss auf die Verringerung von CO₂-Emissionen und sollten für die Mitgliedstaaten optional wählbar, nach dem System jedoch anrechnungsfähig sein. Viele Energieunternehmen sind schon in der Förderung von Elektrofahrzeugen beteiligt und stellen Biogas und Biokraftstoffe her.



Abs. 2 bis 8: unverändert

~~Abs. 9. Als Alternative zu Absatz 1 können die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, andere Maßnahmen zu ergreifen, um Energieeinsparungen bei Endkunden zu bewirken. Die durch diese Herangehensweise erzielte jährliche Energieeinsparung muss der in Absatz 1 geforderten Energieeinsparung entsprechen.~~

Mitgliedstaaten, die sich für ~~diese Option~~ **die unter Absatz 1 erwähnte Alternative** entscheiden, teilen der Kommission spätestens bis zum 1. Januar 2013 die von ihnen geplanten Alternativmaßnahmen mit, einschließlich der Regeln für die in Artikel 9 genannten Sanktionen und einer Darstellung, wie sie die geforderte Energieeinsparung erzielen wollen. Die Kommission kann innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung diese Maßnahmen ablehnen oder Änderungen vorschlagen. In solchen Fällen wendet der betroffene Mitgliedstaat die alternative Herangehensweise nicht an, bis die Kommission die neu vorgelegten oder geänderten Maßnahmenentwürfe ausdrücklich billigt.

Begründung: Folgeänderung zu Artikel 6 Abs. 1

Abs. 10: unverändert

Artikel 7 Energieaudits und Energiemanagementsysteme

1. Die Mitgliedstaaten fördern die Verfügbarkeit von erschwinglichen und in unabhängiger Weise von qualifizierten oder akkreditierten Experten durchgeführten Energieaudits für alle Endkunden.

Die Mitgliedstaaten entwickeln Programme, die Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen dazu ermutigen, sich einem Energieaudit zu unterziehen.

Die Mitgliedstaaten weisen kleine und mittlere Unternehmen auf konkrete Beispiele dafür hin, wie ihre Unternehmen von Energiemanagementsystemen profitieren könnten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Energieverteiler und -einzelhändler an diesem Markt partizipieren können.

Begründung: Eine Klarstellung dahingehend, dass Energieunternehmen weiterhin in diesem Markt tätig sein können erscheint sinnvoll. Schließlich verfügen diese Unternehmen bereits über einen direkten Kontakt zum Endkunden, dessen Bestehen die Durchführung der angestrebten Maßnahmen erleichtern kann.

Verteilernetzbetreiber sind objektive Marktpartner, die nicht primär von einer Steigerung ihres Energieabsatzes abhängig sind. Denn ihre Erträge unterliegen der Regulierung durch die nationalen Regulierungsbehörden. Aufgrund dieser Rolle sollten Verteilernetzbetreiber eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung der Verbraucher zur Reduzierung ihres Energieverbrauchs spielen. Außerdem sind die Verteilernetzbetreiber in den meisten EU-Mitgliedstaaten (ausgenommen nur Deutschland und GB) für die Messanlagen und Technologien zur Überprüfung, Bewertung und Überwachung des Erfolges von Effizienzmaßnahmen verantwortlich.

Absätze 2 bis 4: unverändert

Artikel 8 Verbrauchserfassung und informative Abrechnung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Strom- **und** Erdgas, ~~Fernwärme oder Fernkälte- und Fernwarmwasser~~kunden individuelle Zähler erhalten, die in Einklang mit **den in den Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG festgelegten Zeitrahmen und Voraussetzungen sowie mit** Anhang VI genau messen, das Ablesen ihres tatsächlichen Energieverbrauchs ermöglichen und Informationen über die tatsächliche Nutzungszeit bereitstellen.

Begründung: Es ist weder technisch durchführbar noch aus Kosten-Nutzen-Sicht zweckdienlich, Endkunden Informationen über den Energieverbrauch, z.B. bei der Warmwasserversorgung, bereitzustellen. Mitgliedstaaten können freiwillig über die vorgeschlagene Änderung hinaus gehen, diese Entscheidung sollte aber der nationalen Ebene vorbehalten bleiben.

Bei der Organisation der Einführung der in den Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG über den Strom- und den Erdgasmarkt vorgesehenen intelligenten Zähler durch die Mitgliedstaaten stellen diese sicher, dass die Ziele der Energieeffizienz und der Vorteile für den Endkunden bei der Festlegung der Mindestfunktionen der Zähler und der den Marktteilnehmern auferlegten Verpflichtungen vollständig berücksichtigt werden.



Nur betreffend Was Strom ~~betrifft~~, ~~so~~ gewährleisten die Messstellenbetreiber, dass der Zähler auf Wunsch des Endkunden Strom abliest, der beim Endkunden erzeugt und ins Netz eingespeist wird. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass, falls die Endkunden dies wünschen, Messdaten über ihre Echtzeit-Erzeugung oder ihren Echtzeit-Verbrauch einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, der im Auftrag des Endkunden handelt.

Begründung: Änderung als Folge der Änderung in Artikel 8 Abs. 1 UAbs. 1

~~Was die Wärme- und Kälteversorgung betrifft, so wird, wenn ein Gebäude über ein Fernwärmenetz versorgt wird, ein Wärmezähler am Gebäudeeingang installiert. In Gebäuden mit mehreren Wohnungen werden auch individuelle Wärmeverbrauchsähler installiert, um den Wärme- oder Kälteverbrauch der einzelnen Wohnungen zu messen. Wo der Einsatz individueller Wärmeverbrauchsähler technisch nicht machbar ist, werden individuelle Heizkostenverteiler gemäß den Spezifikationen des Anhangs IV Punkt 1.2 zur Messung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Heizkörper verwendet.~~

~~Die Mitgliedstaaten führen Regeln für die Kostenverteilung des Wärmeverbrauchs in Gebäuden mit mehreren Wohnungen mit zentraler Wärme- oder Kälteversorgung ein. Solche Regeln enthalten Leitlinien für Korrekturfaktoren, die Gebäudemerkmale wie die Wärmeübertragung zwischen Wohnungen widerspiegeln.~~

2. Zusätzlich zu den Verpflichtungen, die sich hinsichtlich der Abrechnung aus der Richtlinie 2009/72/EG und der Richtlinie 2009/73/EG ergeben, gewährleisten die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 1. Januar ~~2015~~ **2020**, dass die Abrechnung für alle Sektoren, die unter diese Richtlinie fallen, einschließlich Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelfhandelsunternehmen, gemäß der in Anhang VI Punkt 2.1 festgelegten Mindestfrequenz genau ist und auf dem tatsächlichen Verbrauch basiert. Mit der Abrechnung werden geeignete Angaben zur Verfügung gestellt, damit der Endkunde eine umfassende Darstellung der aktuellen Energiekosten gemäß Anhang IV Punkt 2.2 erhält.

Begründung: Wenn die Verpflichtung zu einer genaueren Abrechnung auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs „intelligente Zähler“ bedeutet, dann steht dies im Widerspruch zu der im 3. Energiebinnenmarktpaket für Strom vereinbarten 2020-Frist und geht weit über die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2009/72/EG von 2009 hinaus. Das Jahr 2020 wurde in den Verhandlungen zum 3. Energiebinnenmarktpaket nach sorgfältiger Überlegung gewählt. Vor nur zwei Jahren wurde dies von den Mitgliedstaaten und Marktteilnehmern akzeptiert. Eine Änderung des Zeitrahmens würde die finanzielle und administrative Belastung für die betroffenen Unternehmen erhöhen und diejenigen Unternehmen, die bereits mit einer Umstellung auf die erste Generation von intelligenten Zählern begonnen haben, zum Einbau neuer Zähler zwingen. Die Kosten einer solchen Verpflichtung würden die möglichen Vorteile überwiegen.

Ferner gibt es eine Vielzahl von rechtlichen Fragen u.a. zu Vergabeverfahren oder technischen Verfahren wie z.B. aufwendige Probeläufe vor Beginn der Einführung von intelligenten Zählern. Auch benötigt der vollständige Wechsel aller Zähler einige Jahre. Die Erreichung dieser neuen Zeitzielvorgabe erscheint daher technisch nicht umsetzbar.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden die Wahl zwischen einer Abrechnung in elektronischer Form oder auf Papier sowie die Möglichkeit haben, leicht Zugang zu ergänzenden Informationen zu erhalten, mit denen sie den vergangenen Verbrauch gemäß Anhang VI Punkt 1.1 detailliert selbst prüfen können.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass, falls Endkunden dies wünschen, Informationen über ihre Energierechnung und ihren vergangenen Verbrauch einem vom Endkunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung gestellt werden.

3. Informationen aus der Erfassung und Abrechnung des individuellen Energieverbrauchs sowie die sonstigen in den Absätzen 1, 2 und 3 und in Anhang VI genannten Informationen werden den Endkunden **transparent, kosteneffizient und** unentgeltlich zur Verfügung gestellt, **sobald die Installation der Zähler gemäß der Richtlinie 2009/72/EC erfolgt ist.**

Begründung: Es ist wichtig, zu berücksichtigen, dass die Abrechnungskosten im Endkundenpreis enthalten sind. Eine häufigere Abrechnung wird teurer für den Endkunden, da für jede zusätzliche Leistung Kosten anfallen. Diese Kosten des Verteilernetzbetreibers sollten anerkannt werden. Eine monatliche Abrechnung ist nur dann zweckmäßig, wenn sie elektronisch erfolgt. Monatliche Papierrechnungen steigern die Netzkosten/Tariffe um ca. 5%. GEODE ist der Überzeugung, dass elektronische Rechnungen der Standard sein sollten, wohingegen Papierrechnungen einen zusätzlichen Service darstellen, für den die Kunden zahlen sollten. Monatliche, elektronisch übermittelte Informationen zum Energiebedarf könnten eine Alternative zu monatlichen Rechnungen darstellen. Eine monatliche Information zum Energiebedarf ist erforderlich, damit die Kunden die Energie besser nutzen. Hieraus folgt aber nicht die Notwendigkeit einer monatlichen Abrechnung. Diese Informationen können jedoch erst nach der vollständigen Einführung von intelligenten Zählern 2020 bereitgestellt werden.

Darüber hinaus, sollte berücksichtigt werden, dass eine monatliche Abrechnung zu höheren Energierechnungen im Winter führt. Dies könnte zu großen Problemen insbesondere für schutzbedürftige Kunden führen.

Artikel 10 Förderung von Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung

1. ~~Bis zum 1. Januar 2014 erstellen~~ Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass die Kommunen und Gemeinden bis zum 1. Januar 2014** einen ~~nationalen~~ **lokalen** Wärme- und Kälteplan für den Ausbau des Potenzials für die Anwendung der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung und der effizienten Fernwärme und Fernkälte mit den in Anhang VII **Nr. 3** aufgeführten Informationen **erstellen. und teilen diesen der Kommission mit. Fernwärme- und Fernkälteunternehmen sollten angemessen bei der Erstellung der lokalen Wärme- und Kältepläne beteiligt sein. Die lokalen Wärme- und Kältepläne können Bestandteil des regionalen oder lokalen Energieeffizienzplans gemäß Artikel 4 Absatz 4 sein. Die Mitgliedstaaten sollen eine Zusammenfassung der lokalen Wärme- und Kältepläne der Kommission bis zum 1. Januar 2015 notifizieren.** Die Pläne werden alle fünf Jahre aktualisiert und der Kommission mitgeteilt. Die Mitgliedstaaten stellen durch ihren rechtlichen Rahmen sicher, dass die ~~nationalen~~ **lokalen** Wärme- und Kältepläne in den lokalen und regionalen Entwicklungsplänen, einschließlich städtischer und ländlicher Raumordnungspläne, berücksichtigt werden und die Auslegungskriterien des Anhangs VII erfüllen.

Begründung: Wärme- und Kältepläne sollten lokal erstellt werden (hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich – so muss jeweils die einzelne Straße analysiert werden – um den Wärmebereich langfristig zu entwickeln). Die Entscheidung über die genaue Ausrichtung und die detaillierten Maßnahmen sollte in einem Bottom-Up-Prozess erfolgen. Kälte und Wärme sollten ggf. fester Bestandteil der Energieeffizienzpläne gemäß Artikel 4 sein. Nationale Pläne könnten die erforderliche Detaillgenauigkeit nicht realisieren und dabei lesbar bleiben und sollten daher vielmehr als statistisches Instrument zur Bestimmung der nationalen Potentiale verwendet werden.

Absätze 2 bis 7: unverändert

8. Die Mitgliedstaaten beschließen Genehmigungskriterien oder gleichwertige Kriterien, um zu gewährleisten, dass Industrieanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei denen Abwärme entsteht und die nach [dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] gebaut oder erheblich modernisiert werden, die Abwärme auffangen und nutzen.

Die Mitgliedstaaten legen Mechanismen fest, um die Anbindung dieser Anlagen an Fernwärme- und Fernkältenetze zu **gewährleisten fördern**. Sie können verlangen, dass diese Anlagen die Anschlussgebühren und die Kosten für den Ausbau der für den Transport der Abwärme an die Kunden notwendigen Fernwärme- und Fernkältenetze tragen.

Die Mitgliedstaaten können Bedingungen für eine Ausnahme von den Bestimmungen des Unterabsatzes 1 festlegen, wenn

- a) die in Anhang VIII Punkt 2 aufgeführten Schwellenbedingungen für die Verfügbarkeit der Wärmelast nicht erfüllt werden oder
- b) eine Kosten-Nutzen-Analyse zeigt, dass die Kosten im Vergleich zu den vollständigen Lebenszykluskosten (einschließlich Infrastrukturinvestitionen) der Bereitstellung der gleichen Menge an Strom und Wärme durch die getrennte Erzeugung von Wärme und Kälte den Nutzen übersteigen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission solche Bedingungen für eine Ausnahme bis zum 1. Januar 2014 mit. Die Kommission kann innerhalb von 6 Monaten nach der Mitteilung diese Bedingungen ablehnen oder Änderungen vorschlagen. In solchen Fällen wenden die betroffenen Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Ausnahme nicht an, bis die Kommission die neu vorgelegten oder geänderten Bedingungen ausdrücklich billigt.

Begründung: Die Wortwahl „gewährleisten“ ist zu stark. Fernwärmeunternehmen müssen zunächst die technische Machbarkeit für den Anschluss der Industrieanlagen überprüfen.

Absätze 9 bis 11: unverändert

Artikel 12 Energieübertragung/-fernleitung und -verteilung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Energieregulierungsbehörden in ihren Beschlüssen zum Betrieb der Gas- und Strominfrastruktur der Energieeffizienz gebührend Rechnung tragen. Insbesondere gewährleisten sie, dass Netztarife und Netzregelungen Anreize für die Netzbetreiber vorsehen, damit **diese Investitionen in intelligente Netze und den Ausbau und die Integration von erneuerbaren Energien und KWK vornehmen, und** sie Netznutzern **oder ihren eigenen Kunden** Netzdienste anbieten **können**, mit denen diese *insbesondere die sich aus dem unter Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Energieeffizienzverpflichtungssystem ergebenden Maßnahmen sowie Maßnahmen* im Rahmen der fortlaufenden Realisierung intelligenter Netze—**Maßnahmen** zur Verbesserung der Energieeffizienz umsetzen können.

Begründung: Unklar beliebt, was nach der Richtlinie von dem Begriff „Anreiz“ erfasst ist. Es erscheint notwendig, ein Bonussystem einzuführen, welches Netzbetreiber für das Angebot zweckdienlicher Netzdienste belohnt. Der Bonus sollte später nicht durch die Kostenregulierung abgeschöpft werden. Den Schwerpunkt einzig auf Energieeffizienz zu legen ist zudem zu kurzfristig gedacht. Die Herausforderungen, die die notwendige Weiterentwicklung mit sich bringt, erfordern ein Überdenken der Rolle der Verteilernetze sowie Investitionen in diese. Der Einsatz intelligenter Netze erfordert umfangreiche Investitionen durch Netzbetreiber. Daher soll eine intelligente Regulierung etabliert werden, die diese Investitionen ermöglicht. Die Regelung bezieht sich nicht auf das Angebot von intelligenten Netzdiensten durch den Netzbetreiber selbst (z.B. Systemverantwortung und Einspeisemanagement wie im Falle virtueller Kraftwerke).

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Netzregulierung sowie die von den Energieregulierungsbehörden festgelegten oder genehmigten Netztarife die Kriterien des Anhangs XI erfüllen, wobei die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 entwickelten **rechtlich verbindlichen** Leitlinien und **Netzk**odizes berücksichtigt werden.

Begründung: Verteilernetzbetreiber sind nicht unmittelbar an der Ausarbeitung der Netzkodizes beteiligt, diese fällt unter die Zuständigkeit von ENTSOE / ENTSOG. Dennoch sind sie in beträchtlichem Maße von verschiedenen in den Netzkodizes enthaltenen Regelungen betroffen. Daher ist es unerlässlich, dass nur rechtlich verbindliche Leitlinien und Netzkodizes berücksichtigt werden. Anderenfalls wären die Mitgliedstaaten verpflichtet, die von ENTSOE / ENTSOG eingeführten rechtlich unverbindlichen Regelungen auf nationaler Ebene umzusetzen, wobei dies sich auf andere Netznutzer als die Übertragungsnetzbetreiber auswirken würde, nämlich z.B. auf Verteilernetzbetreiber oder Erzeuger.

2. Bis zum 30. Juni 2013 **beschließen die Mitgliedstaaten Pläne,**

- a) **~~in denen die Energieeffizienzpotenziale bewerten die Mitgliedstaaten das Energieeffizienz- und Systemoptimierungspotential~~ ihrer Gas-, Strom-, Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur insbesondere hinsichtlich der Übertragung/Fernleitung, der Verteilung, des Lastmanagements, *und* der Interoperabilität. ~~bewertet werden~~ *Die Netzbetreiber müssen in angemessener Weise konsultiert werden. Die Ergebnisse dieser Bewertung sollten soweit möglich als fester Bestandteil in die regionalen und lokalen Energieeffizienzpläne gemäß Artikel 4 aufgenommen werden.***

Begründung: Es ist unklar, was vom Begriff „Energieeffizienzpotential“ umfasst ist. Es sollte eindeutig klargestellt werden, dass damit eine Systemoptimierung zur Vermeidung von Netzausbau und zur Förderung von, z.B., der Einspeisung erneuerbarer Energien gemeint ist. Es sollte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass sich diese Pläne auch auf die Energieeinsparpotenziale auf der lokalen Netzebene beziehen. Die ursprüngliche Formulierung ließe befürchten, dass die Mitgliedstaaten nicht zur Berücksichtigung der jeweiligen Potenziale verpflichtet sind.

- b) ***weisen die Mitgliedstaaten ~~in denen~~ konkrete Maßnahmen und Investitionen für die Einführung kosteneffektiver Energieeffizienzverbesserungen bezüglich der Netzinfrastruktur mit einem detaillierten Zeitplan für ihre Einführung ausgewiesen werden aus.***
- c) ***stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass kosteneffiziente Investitionen in energieeffiziente Netzkomponenten vollumfänglich von den nationalen Regulierungsbehörden anerkannt und in die Netzentgelte integriert werden.***

Begründung: Neben den Maßnahmen und Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Elektrizitätsnetzen müssen auch die entsprechenden Kosten berechnet und zurückgeführt werden.

Absätze 3 bis 4: unverändert

5. Die Mitgliedstaaten gewährleisten – **soweit möglich** –, dass unter dem Vorbehalt von Anforderungen an die Wahrung der Netzzuverlässigkeit und der Netzsicherheit, die auf von den zuständigen nationalen Behörden festgelegten transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen, die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber in ihrem Hoheitsgebiet
- a) die Übertragung und Verteilung von Strom aus hocheffizienter KWK garantieren,
 - b) Strom aus hocheffizienter KWK vorrangigen oder garantierten Zugang zum Netz gewähren,
 - c) bei der Inanspruchnahme von Stromerzeugungsanlagen eine vorrangige Inanspruchnahme von Strom aus hocheffizienter KWK vorsehen. **Alternativ können die Mitgliedstaaten eine vorrangige Inanspruchnahme gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG vorsehen.**

Zusätzlich zu den Verpflichtungen in Unterabsatz 1 erfüllen die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber die Anforderungen des Anhangs XII.

Die Mitgliedstaaten können insbesondere die Netzanbindung von Strom aus hocheffizienten KWK-Klein- und Kleinstanlagen erleichtern.

Begründung: Es ist erforderlich, den Anwendungsbereich der Regelung zu erweitern. Wenn der Wärmebedarf von Wohngebäuden zukünftig sinkt, ist der flächendeckende Ausbau von Wärmenetzen möglicherweise nicht die richtige Strategie. Daher sollten ggf. kleinere, objektbezogene Lösungen (z.B. Solarthermie zumindest im Süden Europas) entwickelt werden. Eine passende Strategie für Nordeuropa (Ausbau der Wärmenetze) und für Südeuropa sollte ins Auge gefasst werden. Insoweit ist eine differenzierte Betrachtung notwendig.

Vorrangige Inanspruchnahme von KWK-Strom ist begrüßenswert aber die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, erneuerbaren Energien oberste Priorität zu gewähren.



6. Die Mitgliedstaaten ergreifen zweckmäßige Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Betreiber hocheffizienter KWK-Anlagen Ausgleichsdienste und andere operative Dienste auf der Ebene der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber anbieten, wenn dies mit der Betriebsart der hocheffizienten KWK-Anlage vereinbar ist. Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber sorgen dafür, dass solche Dienstleistungen Teil eines Bieterverfahrens sind, das transparent ist und überprüft werden kann.

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls von den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern verlangen, dass sie die Ansiedlung hocheffizienter KWK in der Nähe von Bedarfsgebieten fördern, indem sie die Anschluss- und Netznutzungsgebühren senken. **Diese Ansiedlungsanreize sollten in angemessener Weise in Bezug zu den restlichen Netztarifen gesetzt und in nichtdiskriminierender Weise angeboten werden.**

Begründung: Die Anschlussgebühren sollten die Kosten widerspiegeln. Da die Verteilernetzbetreiber reguliert sind und sich in nichtdiskriminierender Weise zu verhalten haben, sollten die Netzentgelte nicht verringert werden. Die Verringerung der Netzzugangs- und Netznutzungsentgelte sollte nicht zu einer unverhältnismäßigen Steigerung der Netztarife der übrigen Netznutzer führen. GEODE stellt fest, dass die Optimierung der Einspeisekapazitäten nicht einzig von den Netztarifen abgeleitet werden kann.

7. Die Mitgliedstaaten können Erzeugern von Strom aus hocheffizienter KWK, die einen Netzanschluss wollen, gestatten, für die Anschlussarbeiten **zwischen ihrer Anlage und dem Netzanschlusspunkt** eine Ausschreibung durchzuführen. **Alle vom Netzbetreiber festgelegten Netzsicherheitsanforderungen in Bezug auf die Anschlussleitung und die notwendigen Anschlusseinrichtungen müssen in den Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden.**

Begründung: Der Verteilernetzbetreiber ist für das Netz verantwortlich. Folglich ist allein der Verteilernetzbetreiber zu Entscheidungen in Sachen Arbeiten am Netz befugt. Mithin muss klargestellt werden, dass Artikel 12 Absatz 7 Arbeiten an den Installationen der Kunden und nicht am Netz bedeutet.

ANHANG I Allgemeine Grundsätze für die Berechnung der Strommenge aus KWK

Vgl. Anmerkungen zu ANHANG II

ANHANG II Verfahren zur Bestimmung der Effizienz des KWK-Prozesses

Absatz (a): unverändert

(b) Berechnung der Primärenergieeinsparungen

Die Höhe der Primärenergieeinsparungen durch KWK gemäß Anhang I ist anhand folgender Formel zu berechnen:

$$\text{PES} = \left[1 - \frac{1}{\frac{\text{CHP } H_{\eta}}{\text{Ref } H_{\eta}} + \frac{\text{CHP } E_{\eta}}{\text{Ref } E_{\eta}}} \right] \times 100 \%$$

Dabei gilt:

PES (dt. PEE) ist die Primärenergieeinsparung.

CHP H_{η} (dt. KWK W_{η}) ist der **durchschnittliche Jahres**-Wärmewirkungsgrad-Referenzwert der KWK-Erzeugung, definiert als jährliche Nutzwärmeerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von KWK-Nutzwärmeleistung und KWK-Stromerzeugung eingesetzt wurde.

Ref H_{η} (dt. Ref W_{η}) ist der **durchschnittliche Jahres**-Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Wärmeerzeugung.

CHP E_{η} (dt. KWK E_{η}) ist der **durchschnittliche** elektrische **Jahres**-Wirkungsgrad der KWK, definiert als jährlicher KWK-Strom im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von KWK-Nutzwärmeleistung und KWK-Stromerzeugung eingesetzt wurde. Wenn ein KWK-Block mechanische Energie erzeugt, so kann der jährlichen KWK-Stromerzeugung ein Zusatzwert hinzugerechnet werden, der der Strommenge entspricht, die der Menge der



mechanischen Energie gleichwertig ist. Dieser Zusatzwert berechtigt nicht dazu, Herkunftsnachweise gemäß Artikel 10 Absatz 10 auszustellen.

Ref E_η ist der **durchschnittliche Jahres**-Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Stromerzeugung.

Begründung: Die Berücksichtigung des Jahresdurchschnitts dient der Klarstellung der Berechnung.

Absätze (c) bis (f): unverändert

ANHANG VI Mindestanforderungen an die Erfassung des individuellen Energieverbrauchs und die Häufigkeit der Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs

1. Mindestanforderungen an die Erfassung des individuellen Energieverbrauchs

1.1. Individuelle Zähler

Wird ein individueller Zähler **für Strom** installiert, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass dieser an eine **offene, standardisierte Verbindung Schnittstelle** angeschlossen ist, die eine sichere Kommunikation mit dem Endkunden bietet und die Übermittlung privater messtechnischer Daten vom Zähler an den Endkunden oder einen von ihm benannten Dritten ermöglicht.

Die **standardisierte Verbindung Schnittstelle** muss private Informationen bereitstellen, die den Endkunden eine bessere Kontrolle ihres Energieverbrauchs und die Nutzung der Informationen für gegebenenfalls weiterführende Analysen ermöglichen. Aus diesen Informationen müssen zumindest der derzeitige Verbrauch (z. B. in kWh, kJ, m³) und die zugehörigen Kosten hervorgehen, und sie müssen in einem Format bereitgestellt werden, das Maßnahmen der Verbraucher im Bereich der Energieeffizienz fördert.

Die nationale Regulierungsbehörde trägt dafür Sorge, dass die **standardisierte Verbindung Schnittstelle** auch **öffentliche** Daten bereitstellt, die es dem Endkunden erlauben, die geltenden nutzungszeitspezifischen Tarife mit Echtzeit-Tarifierung, Spitzenzeiten-Tarifierung und Spitzenzeiten-Rabatten einzusehen und zu nutzen.

Die durch die **standardisierte Verbindung Schnittstelle** übermittelten privaten Daten müssen dem Endkunden die Möglichkeit geben, seinen früheren Verbrauch **elektronisch** einzusehen (Angaben in Landeswährung und in kWh, kJ oder m³), **beginnend mit dem Zeitpunkt der Installation des intelligenten Zählers**, und zwar



- a) an jedem einzelnen der letzten sieben Tage;
- b) in der letzten ganzen Woche;
- c) im letzten ganzen Monat;
- d) im gleichen ganzen Monat des Vorjahres;
- e) im letzten ganzen Jahr.

Die historischen Verbrauchszeiträume müssen mit den Abrechnungszeiträumen übereinstimmen.

Daneben sind ergänzende Informationen zum früheren Verbrauch (an jedem Tag, in jeder Woche, jedem Monat und jedem Jahr seit Beginn der intelligenten Verbrauchserfassung) sowie weitere nützliche Informationen, die dem Verbraucher eingehendere Selbstüberprüfungen ermöglichen (z. B. grafische Darstellung der Entwicklung des individuellen Verbrauchs, Benchmarking-Informationen, kumulierter Verbrauch / kumulierte Einsparungen/kumulierte Kosten seit Beginn jedes Vertrages, Anteil erneuerbarer Energiequellen am individuellen Verbrauch und zugehörige Einsparungen an CO₂-Emissionen usw.), entweder direkt durch die Schnittstelle oder über das Internet in einfacher Weise verfügbar zu machen.

Begründung: Da die technische Entwicklung in Sachen intelligente Zähler schnell fortschreitet, ist Innovationsoffenheit wichtig, um neue Techniken einsetzen zu können. Die vorgeschlagenen Änderungen sind ein Weg, um sicherzustellen, dass die in der Anlage statuierten Anforderungen zu keinem Ausschluss neuer Möglichkeiten führen. Denn bei der großen Anzahl von Marktteilnehmern mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen ist die Entstehung neuer Möglichkeiten wahrscheinlich.

1.2. ~~Heizkostenverteiler~~

~~Heizkostenverteiler müssen mit deutlich lesbaren Anzeigen ausgerüstet sein, die es dem Endkunden ermöglichen, den derzeitigen und den früheren Verbrauch einzusehen. Die vom Heizkostenverteiler angezeigten früheren Verbrauchszeiträume müssen mit den Abrechnungszeiträumen übereinstimmen.~~

Begründung: Folge der Änderungen in Artikel 8.

2. Mindestanforderungen an die Abrechnung von Strom

Begründung: Folge der Änderungen in Artikel 8.

2.1 Abrechnungshäufigkeit auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs

Um die Endkunden in die Lage zu versetzen, ihren eigenen Energieverbrauch zu steuern, ~~wird die Abrechnung erhalten diese~~ auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs ~~monatliche Informationen über den Stromverbrauch. mit folgender Häufigkeit durchgeführt:~~

- a) ~~Monatlich für den Stromverbrauch.~~
- b) ~~Mindestens alle zwei Monate für den Erdgasverbrauch. Wird Gas zur individuellen Heizung verwendet, so muss die Abrechnung monatlich erfolgen.~~
- c) ~~Bei Zentralheizung und -kühlung muss die Abrechnung in der Heiz- / Kühlperiode monatlich erfolgen.~~
- d) ~~Mindestens alle zwei Monate für den Warmwasserverbrauch.~~

~~Bei der Abrechnung auf der Grundlage der Wärmeverbrauchsmessung unter Verwendung von Heizkostenverteilern müssen die auf den Anzeigen von Heizkostenverteilern angegebenen Zahlen unter Berücksichtigung der Standardmerkmale von Heizkostenverteilern (EN 834)¹ erläutert werden.~~

Begründung: Folge der Änderungen in Artikel 8. Das zur Verfügung stellen monatlicher Informationen ist ausreichend, damit die Kunden ihren Verbrauch steuern können. Eine monatliche Abrechnung erhöht demgegenüber die Kosten und ist zudem meistens nicht die von den Kunden bevorzugte Option.

Absätze 2.2 bis 2.3: unverändert

¹ Norm-Entwurf EN 834: Heizkostenverteiler für die Verbrauchserfassung von Raumheizflächen - Geräte mit elektrischer Energieversorgung.

ANHANG VII Effizienzplanung bei der Wärme- und Kälteversorgung

Absätze 1 bis 2: unverändert

3. Städtische Raumordnungspläne sind so zu konzipieren, dass
- (a) die Standorte neuer Wärmekraftwerke und Abwärme erzeugender Industrieanlagen so liegen, dass die verfügbare Abwärme im größtmöglichen Umfang zur Deckung bestehenden oder prognostizierten Wärme- oder Kältebedarfs rückgewonnen wird;
 - (b) die Standorte neuer Wohngebiete oder neuer Industrieanlagen, die beim Produktionsprozess Wärme verbrauchen, so liegen, dass ihr Wärmebedarf im größtmöglichen Umfang durch die in den nationalen Wärme- und Kälteplänen ausgewiesene verfügbare Abwärme gedeckt wird. Um eine optimale Abstimmung zwischen dem Wärme- und Kältebedarf und dem Wärme- und Kälteangebot zu gewährleisten, begünstigen die Raumordnungspläne die Ansiedelung einer Reihe von Industrieanlagen am gleichen Standort;
 - (c) Wärmekraftwerke, Abwärme erzeugende Industrieanlagen, Abfallverbrennungsanlagen und andere Anlagen zur Energiegewinnung aus Abfällen an das lokale Fernwärme- oder –kältenetz angeschlossen sind;
 - (d) Wohngebiete und Industrieanlagen, die beim Produktionsprozess Wärme verbrauchen, an das lokale Fernwärme- oder –kältenetz angeschlossen sind.
 - (e) ***das Bestehen von Gasversorgungsnetzen angemessen berücksichtigt wird.***

Begründung: Diese Ergänzung vermeidet den ineffizienten Ausbau von Wärme- und Kälteversorgung zu Lasten bereits bestehender effizienter Gasversorgung. In solchen Fällen wäre die Wirkung dieser Maßnahmen kontraproduktiv.



ANHANG XI Energieeffizienzkriterien für die Regulierung von Energienetzen und für von Energieregulierungsbehörden festgesetzte oder genehmigte Netztarife

1. Netztarife müssen Strom- und Kosteneinsparungen in Netzen, die durch nachfrageseitige und Demand-Response-Maßnahmen sowie durch dezentrale Erzeugung erzielt wurden, darunter Einsparungen durch Senkung der Bereitstellungskosten oder durch Netzinvestitionen und optimierten Netzbetrieb, **genau widerspiegeln berücksichtigen.**

Begründung: Die GEODE begrüßt grundsätzlich, dass Netztarife Strom- und Kosteneinsparungen in Netze, die durch nachfrageseitige und Demand-Response-Maßnahmen sowie durch dezentrale Erzeugung erzielt wurden, berücksichtigen sollen. Die Vorgabe fordert indes, dass die Netztarife diese Strom- und Kosteneinsparungen „genau widerspiegeln“ sollen. Eine solche genaue Berechnung der Kosteneinsparungen ist jedoch nicht möglich.

2. Netzregulierung und Netztarife müssen den Netzbetreibern **unter Berücksichtigung ihrer Systemverantwortung und unter Berücksichtigung eines verhältnismäßigen und angemessenen Netzentgeltlevels für alle Verbraucher** die Möglichkeit geben, Systemdienste und Systemtarife für Demand-Response-Maßnahmen, Nachfragemanagement und dezentrale Erzeugung auf organisierten Strommärkten anzubieten, insbesondere:
 - a) Lastverlagerung von Spitzenzeiten in Nebenzeiten durch Endkunden, die der Verfügbarkeit von Energie aus erneuerbaren Quellen, aus KWK und dezentraler Erzeugung Rechnung tragen;
 - b) Energieeinsparungen infolge der Demand-Response seitens dezentraler Verbraucher durch Energieaggregatoren;
 - c) Nachfrageverringern infolge von Energieeffizienzmaßnahmen seitens Energiedienstleistern, darunter Energiedienstleistungsunternehmen;
 - d) Anbindung und Einsatz von Erzeugungsquellen auf niedrigeren Spannungsebenen;
 - e) Anbindung von Erzeugungsquellen an verbrauchsnahe Standorten und
 - f) Energiespeicherung.



Im Sinne dieser Bestimmung umfasst der Begriff „organisierte Strommärkte“ außerbörsliche Märkte und Strombörsen zum Handel mit Energie, Kapazität, Ausgleichs- und Hilfsdiensten in allen Zeitrastern, einschließlich Terminmärkte, Day-Ahead- und Intraday-Märkte.

Begründung: Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass das Angebot von den im Absatz 2 Satz 1 genannten Systemdiensten und Systemtarifen nicht zu Lasten der Netzstabilität geht und insgesamt für alle Letztverbraucher ein verhältnismäßiges und angemessenes Netzentgeltniveau beibehalten werden kann. Die Gewährung von Sondertarifen für eine große Anzahl von Endkunden könnte zu einer unverhältnismäßigen Netztarifsteigerung für alle Endkunden führen.

Es muss berücksichtigt werden, dass Netzbetreiber lediglich dann in der Lage sind, entsprechende Leistungen anzubieten, wenn sie auch die Kontrolle über die Steuerung der Netze haben. Die Einbindung von Dritten in bestimmte Netzleistungen wie durch die Liberalisierung des Messwesens in einigen Mitgliedsstaaten – darunter Deutschland –, erschwert dies erheblich.

3. Es müssen **Stromkunden**Netztarife verfügbar sein, die eine dynamische Tarifierung im Hinblick auf Demand-Response-Maßnahmen seitens der Endkunden unterstützen, darunter:
- a) nutzungszeitspezifische Tarife;
 - b) Tarifierung in kritischen Spitzenzeiten;
 - c) Echtzeit-Tarifierung und
 - d) Spitzenzeitenrabatte.

Begründung: GEODE hält es für wichtig, dass Verteilernetzbetreiber Demand-side-Managementmaßnahmen durchführen können, da sie für die Zuverlässigkeit und Stabilität des Netzes verantwortlich sind. Diese Maßnahmen beinhalten auch unterbrechbare Tarife oder nach der Nutzungszeit differenzierte Tarife. Verteilernetzbetreiber sollten auch in der Lage sein, den Elektrizitätsverbrauch oder die Einspeisung in das Netz des Kunden ggf. zu unterbrechen.

Echtzeit-Preise oder andere dynamische Preismodelle (abhängig von der Echtzeitsituation im Netz) für Elektrizitätsnetze scheinen sehr akademisch, nicht praktikabel und schwer verständlich für Kunden zu sein. Den Kunden dürfte kaum verständlich sein, dass sie in Zeiten, in denen der Preis für Energie sehr niedrig ist, wie z.B. bei hoher Windenergieproduktion, aufgrund von Netzengpässen hohe Netzentgelte zahlen.

Netztarife, die Kosten wie kapazitätsorientierte Preise widerspiegeln oder Festpreismodelle erscheinen hier sinnvoller. Daher empfiehlt die GEODE ein kapazitätsorientiertes Tarifsysteem, welches zu einer flacheren Lastkurve führen wird, sobald intelligente Zähler eingeführt sind.

ANHANG XII Energieeffizienzanforderungen an Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber

Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet,

- a) ihre Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen wie Netzanschlüsse und Netzverstärkungen, verbesserter Netzbetrieb und Regeln für die nichtdiskriminierende Anwendung der Netzkodizes, die notwendig sind zur Einbindung neuer Produzenten, die aus hocheffizienter KWK erzeugten Strom in das Verbundnetz einspeisen, aufzustellen und zu veröffentlichen;
- b) neuen Erzeugern von Strom aus hocheffizienter KWK, die Netzanschluss wünschen, in umfassender Weise die dazu notwendigen Informationen bereitzustellen, darunter
 - (i) einen umfassenden und detaillierten Voranschlag der durch den Anschluss entstehenden Kosten,
 - (ii) einen angemessenen und genauen Zeitplan für die Entgegennahme und die Bearbeitung des Antrags auf Anschluss an das Netz,
 - (iii) einen angemessenen Richtzeitplan für jeden vorgeschlagenen Netzanschluss. **Die Dauer des Gesamtverfahrens zur Erlangung eines Netzanschlusses sollte 12 Monate nicht übersteigen.**
- c) standardisierte und vereinfachte Verfahren für den Anschluss dezentraler Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK vorzusehen, um deren Netzanschluss zu erleichtern.



Die in Buchstabe a genannten Standardregeln müssen sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen, die insbesondere sämtliche Kosten und Vorteile des Anschlusses jener Erzeuger an das Netz berücksichtigen. Sie können verschiedene Arten von Anschlüssen vorsehen.

Begründung: Im Hinblick auf regelmäßige Verzögerungen bei der Einholung behördlicher Genehmigungen, z.B. für neue Leitungen oder Erdkabel, ist eine Gesamtverfahrensdauer von 12 Monaten nicht angemessen.

Brüssel und Berlin, 25.10.2011

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070

Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: info@geode.de

www.geode.de

www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für etwa 200 Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern.